

Referent v. **W e l d**: Ich erlaube mir bloß diese Aeußerung vorzuschicken, um daran die Versicherung zu knüpfen, daß die Deputation sehr gern näher darauf eingegangen sein würde, weil auch sie die Billigkeitsgründe, die für die Petenten sprechen, keineswegs verkannt hat. Hat die Deputation die Petition nicht beifällig begutachtet, so geschah dies lediglich, weil sie von der Ueberzeugung geleitet wurde, daß dieser Wunsch der Petenten mit den ausdrücklichen Worten des Gesetzes nicht zu vereinigen sei. Sämmtliche zeitherige Sprecher, selbst der Hr. D. **Großmann**, haben dies ebenfalls anerkannt und nur Se. königl. Hoheit haben bemerkt, daß selbst in den Worten des Gesetzes die Rechtfertigung des Antrags der Petenten liege. Se. königl. Hoheit haben dies durch die Behauptung zu beweisen gesucht, daß das Schulgeld nicht unter die Anlagen zu rechnen sei. Das hat aber der Deputation doch so geschienen; denn es ist ein besonderer Antrag damals bei der Berathung des Parochialgesetzes gestellt worden, daß die Kasse, in welche das Schulgeld gezahlt wird, vorzugsweise zur Bestreitung des Schulgeldes verwendet werden soll. Daraus geht also hervor, daß sie nicht allein zur Besoldung der Schullehrer bestimmt ist, und daß die Schullehrer zu Schulzwecken im Allgemeinen Beiträge leisten müssen, so wie jedes andere Mitglied der Schulgemeinde, ist noch von Niemand bezweifelt worden. Die Deputation ist bloß von dem Grundsatz ausgegangen: *principiis obsta!* Ich kann nicht ableugnen, daß es vielleicht Manchem unter uns wünschenswerth erscheinen könnte, daß vom Gesichtspunkte der Billigkeit aus betrachtet, Veränderungen im Parochialgesetze eintreten möchten, denn gerade das Parochialgesetz ist dasjenige, durch welches sich Viele in ihren früheren Rechten und Befreiungen gekränkt fühlen. Die Deputation hat aber nicht geglaubt, der verehrten Kammer Veränderungen des Gesetzes auf den Grund der Billigkeit anempfehlen zu dürfen. Von Seiten des Herrn Secretair v. **Biedermann** ist namentlich gerügt worden, daß das Deputationsgutachten eigentlich keinen Grund enthalte, warum die Deputation ihr Gutachten gerade so abgegeben hat, wie sie es abgegeben hat. Der Grund ist allerdings im Berichte enthalten, und es scheint nur, als wenn er dem Herrn Secretair v. **Biedermann** nicht genug ausgeführt worden wäre. Es steht da: „Eine Erläuterung dieses Schlusses, im Sinne der Petenten, würde daher jedenfalls nur durch Abänderung einer definitiv gegebenen gesetzlichen Bestimmung erfolgen können, und eine solche zu beantragen schien der Deputation nicht rathsam.“ Eben weil sie dies als einen Hauptgrund aussprechen zu müssen geglaubt hat, so hat sie sich deshalb überhoben geglaubt, auf andere Gründe einzugehen. Es ist ferner angeführt worden, daß die Bezahlung des Schulgeldes Seiten der Schullehrer nichts Anderes sein würde, als wenn er dieses sein Geld an sich selbst bezahle. Das ist nun aber ein Fall, der auch bei anderen Gelegenheiten eintritt. Denn so z. B. zahlen Staatsdiener ihre Kopfsteuer in fisciische Kassen, obschon sie aus denselben fisciischen Kassen auch ihre Besoldung erhalten. Daß auf jeden Fall nur in solchen Fällen die fragliche Befreiung eintre-

ten könnte, wo nicht mehre Schulklassen sind, das ist schon von den wenigen Vertheidigern, die leider die Deputation gefunden hat, erwähnt worden, und ich brauche daher nicht weiter mehr darauf einzugehen. Es würde gewiß zu großen Differenzen und Unannehmlichkeiten führen, wenn eine solche Befreiung der verschiedenen Lehrer, die an Einer Schule angestellt sind, rücksichtlich ihrer resp. Kinder gegen einander eingeräumt werden sollte.

Secretair v. **Biedermann**: Die Deputation hat allerdings gesagt, es habe ihr nicht rathsam geschienen, auf eine solche Abänderung anzutragen. Wenn sie nun aber das sagt, so muß man doch fragen, warum es nicht rathsam sei? und diese Frage ist nicht beantwortet. Zweitens habe ich ebenfalls noch zu entgegnen, daß nicht bloß Se. königl. Hoheit, sondern auch der Herr Bürgermeister **D. Groß** und ich der Meinung gewesen sind, daß das Gesetz von 1838 den Schullehrern die Verbindlichkeit nicht auferlegt, Schulgeld zu bezahlen. Ich bin davon ausgegangen: so lange den Schullehrern das Schulgeld zugewiesen war, so lange konnte gar nicht davon die Rede sein, daß sie sich es selbst bezahlten, denn Niemand kann eine Verbindlichkeit gegen sich selbst haben. Bestand aber keine solche Verbindlichkeit, so könnte auch nicht von einer Befreiung derer die Rede sein, und wenn keine Befreiung vorhanden war, konnte auch das Gesetz keine aufheben.

Bürgermeister **Starke**: Nur um einen etwaigen Irrthum zu berichtigen, erlaube ich mir zu bemerken, daß ich mich nicht entsinne, den Ausdruck gebraucht zu haben, als ob §. 25 des Parochialgesetzes aufgehoben worden sei. Im Gegentheil, ich bin der festen Ueberzeugung, daß durch diese §. die Befreiung der Schullehrer von Bezahlung des Schulgeldes hat aufgehoben werden wollen. Was aber die Sache selbst anlangt, so weiß ich noch nicht, wohin der Beschluß der Kammer gehen wird, und ob das Deputationsgutachten Annahme finden werde oder nicht. Gesezt nun, es würde nicht angenommen, so scheint es doch in der Natur der Sache zu liegen, daß irgend ein anderer Beschluß in Bezug auf die Petition der sämmtlichen Herren Petenten gefaßt werden muß. Im Laufe der Debatte hat man sich nun zur Zeit bloß dahin ausgesprochen, daß es billig erscheine, daß den Schullehrern eine Befreiung von dem Schulgelde für die Kinder, die sie selbst unterrichten, zugestanden werde. Allein die Petitionen bezwecken keineswegs dies allein, sondern bezwecken vielmehr eine Befreiung vom Schulgelde für die Schullehrer überhaupt, und auch dann wenn die Kindern in andern Klassen oder Schulen unterrichtet würden, und ich meinerseits würde dem um so eher beitreten, als ich nicht glaube, daß, wenn man überhaupt eine Befreiung zugestehn will, diese bloß für die Schullehrer an Elementarschulen ausgesprochen werden könne, sondern auch den Gymnasiallehrern vindicirt werden müsse, weil diese auch bisher eine solche Befreiung genossen haben.

Referent v. **W e l d**: Ich habe darauf zu erinnern, daß aus dem Inhalte der Petition soviel hervorgeht, daß die Petenten selbst ihr Gesuch nur darauf gestellt haben, daß ihnen die Be-